Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

Sektor: Risken im Privatbereich und Gebäude (AHPR 2003)





Dafür sein statt dagegen.

CARE heißt: die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden in den Mittelpunkt zu stellen.

Begleiten statt bearbeiten.

CARE heißt: ein Leben lang für unsere Kunden da zu sein – mit den richtigen Ideen für jede Lebensphase.

Aktiv handeln statt abwarten.

CARE heißt: die Initiative zu ergreifen und damit Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

Individuell statt gleich.

CARE heißt: jeden Kunden individuell zu unterstützen – mit einer auf ihn abgestimmten Betreuung und einem ganz besonderen Qualitäts- und Leistungsanspruch.

Lösungen statt Produkte.

CARE heißt: jeden Kunden mit einer persönlichen Gesamtlösung zu überzeugen, die über das reine Produktangebot hinausgeht.

Besser sein statt gut.

CARE heißt: neue Maßstäbe zu setzen – im Service, in der Beratung und im Bestreben, immer einen Schritt voraus zu sein.

Danke. Für Ihr Vertrauen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Generali ist eines der führenden Versicherungsunternehmen in Österreich. Und auch international zählen wir zu den ganz Großen.

Wir wissen, dass die Basis für die Nachhaltigkeit unseres Erfolges einzig und allein im Kundenvertrauen liegt. Dieses Vertrauen erlangt man nur durch erstklassige, kompetente Betreuung, individuelle Produktlösungen und überzeugende Servicequalität.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus haben wir das Generali CAREConcept entwickelt. Es definiert unseren Anspruch, die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden zu erfüllen.

Im Sinne unseres CAREConcepts ist es uns ein wichtiges Anliegen, noch mehr Transparenz hinsichtlich der Vertragsgrundlagen für Sie zu erreichen.

Daher finden Sie auf den folgenden Seiten die Bedingungen, welche Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Generali

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsschutz			Seite
Artikel	1	Wer ist versichert? Was ist das versicherte Risiko? Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?	5 5 5
Artikel	2	Was ist ein Versicherungsfall?	5
Artikel	3	Wie lautet das Leistungsversprechen des Versicherers?	5
Artikel	4	Welche Gefahren und Personen sind mitversichert?	6
Artikel	5	Wo gilt die Versicherung?	10
Artikel	6	Wann gilt die Versicherung?	10
Artikel	7	Bis zu welcher Höhe und in welchem Umfang leistet der Versicherer?	11
Artikel	8	Was ist nicht versichert?	12
Der Ve	rsich	erungsvertrag	
Artikel	9	Was muss der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadenereignisses tun?	14
Artikel	10	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?	15
Artikel	11	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu? Wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?	15 15
Artikel	12	Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Wann beginnt der Versicherungsschutz?	15 15
Artikel	13	Dauer der Versicherung? Wer kann wann kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?	16 16
Artikel	14	Was gilt bei Pflichtversicherung?	16
Artikel	15	Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden? Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?	16 16
Artikel	16	In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?	16

Der Versicherungsschutz

Artikel 1

Wer ist versichert? Was ist das versicherte Risiko? Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Inhalt und Umfang

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der Polizze festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diese Risken geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.

2. Vergrößerung

Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind mitversichert.

Artikel 2

Was ist ein Versicherungsfall?

1. Begriffsbestimmung

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, welches aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art.3, Pkt.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

- 2.1. eines Schadenereignisses;
- 2.2. mehrerer auf derselben Ursache beruhender Schadenereignisse;
- 2.3. mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Schadenereignisse, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Artikel 3

Wie lautet das Leistungsversprechen des Versicherers?

1. Leistungsversprechen

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- 1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen *);
- *) In der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt.
- 1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.7, Pkt.4.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.
- Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von k\u00f6rperlichen Sachen und deren Folgen.

Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen; ferner Hardware- und Softwareprodukte einschließlich Daten und Programme. Auf die Bestimmungen laut Art.8, Pkt.11 wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2.3. Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet.
- 2.4. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

3. Abgrenzungen zum Leistungsversprechen

Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Pkt.1 umfasst somit nicht:

- 3.1. Verpflichtungen, Verträge zu erfüllen, sowie Verpflichtungen, anstatt der Erfüllung Ersatzleistungen zu erbringen;
- 3.2. Gewährleistungsverpflichtungen einschließlich Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen;
- 3.3. Schadenersatzverpflichtungen, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

Artikel 4

Welche Gefahren und Personen sind mitversichert?

Die nachstehend angeführten Risken (A-H) sind nur dann mitversichert, wenn sie in der Polizze angeführt sind:

A. - Privat-Haftpflichtrisiko

1. Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer beruflichen, betrieblichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere auf folgende Haftpflichtrisiken im Privatbereich:

- 1.1. Innehabung und Verwendung von Wohnungen und Wohnungseinrichtungen aller Art (ausgenommen Haus- und Grundbesitz; Innehabung und Pflege von Gräbern ist jedoch mitversichert);
- 1.2. Arbeitgeber von Hauspersonal;
- 1.3. Fremdenbeherbergung (sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist);
- 1.4. Innehabung und Verwendung von
- Alarmanlagen, Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen sowie Telefonanlagen;
- Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Server, Laptops, Notebooks etc.);
- Fahrrädern und Sportgeräten aller Art; ausgenommen Haltung und Verwendung von Motorbooten und Motoryachten, sofern dafür eine behördliche Berechtigung erforderlich ist; ausgenommen Haltung und Verwendung von Wasserscootern und dgl.; weiters ausgenommen Haltung von Segelbooten und Segelyachten.
- Hieb-, Stich- oder Schusswaffen als Sportgeräte bzw. für Zwecke der Selbstverteidigung (sofern behördlich erlaubt);
- Auto-, Flug- und Schiffsmodellen, sofern für deren Haltung und Verwendung eine behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist:
- 1.5. Sportausübung aller Art (ausgenommen Berufssport und Jagd);
- 1.6. Kleintierhaltung; ausgenommen bleiben jedenfalls Exoten, sofern für deren Haltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, Hunde, Pferde oder Wildtiere;
- 1.7. Abhaltung von privaten Feiern und Veranstaltungen;
- 1.8. private Tätigkeiten im Rahmen von Gemeinden, Genossenschaften, Kirchen, Vereinen oder Verbänden, sofern hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung);

2. Mitversicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen folgender Personen:

- 2.1. Ehegatte(in) oder Lebensgefährte(in), der (die) mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- 2.2. Minderjährige Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder) des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, solange sie sich in Ausbildung befinden (Lehre, Studium etc.) oder den Präsenzdienst bzw. Zivildienst leisten.
 Die Abwesenheit aus der häuslichen Gemeinschaft darf nicht länger als 10 Monate betragen.
- 2.3 sonstige Personen, die im Auftrag des VN für ihn handeln, sofern diese Tätigkeiten nicht in Ausübung ihres Berufes (ausgenommen Hausgehilfen und Hausangestellte), Betriebes oder Gewerbes erfolgen.

Ausgeschlossen sind jedoch Regressverpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern wegen Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

3. Schäden von Genossenschaftsmitgliedern, Nutzungsberechtigten, Miteigentümern und Wohnungseigentümern etc.

Schäden, die diesen Personen oder ihren Angehörigen zugefügt werden, sind mitversichert.

Die Ausschlussbestimmungen laut Art.8, Pkt.4 finden keine Anwendung, es sei denn, diese Personen sind infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich.

4. Mietsachschäden

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von 10 Monaten. Die Ausschlussbestimmungen laut Art.8, Pkt.10 finden insoweit keine Anwendung.

Abweichender Bedingungstext für den Haushalt Komfort- und Basisschutz:

Der Pkt.4. ist gestrichen!

B. - Tierhalter-Haftpflichtrisiko

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung und Betreuung der in der Polizze deklarierten Tierart und umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Betreuers oder Verwahrers dieser Tiere.

Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Art.3, Pkt.1.1 - im Rahmen der Polizze - auch Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch eine Tollwutuntersuchung der versicherten Tiere entstehen.

C. - Bootshalter-Haftpflichtrisiko

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung und Verwendung der in der Polizze deklarierten Wasserfahrzeuge - sofern diese Fahrzeuge ausschließlich für Privat- und/oder Sportzwecke Verwendung finden - und umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen jener Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.

Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers laut § 6 VersVG zur Folge hat, wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt und er sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand im Sinne der jeweils geltenden Verkehrsvorschriften befindet.

D. - Jagd-Haftpflichtrisiko

1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die aus der Ausübung der Jagd entstehen, jedoch nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Dabei ist es gleichgültig, ob die Jagd ausgeübt wird in der Eigenschaft als Eigenjagdberechtigter, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Jagdverwalter, Berufsjäger, Jagdaufseher, Förster, Forstbeamter, Jagdschutz- bzw. Forstschutzorgan oder als Jäger.

- 2. Mitversichert im Rahmen des Pkt.1 sind Schadenersatzverpflichtungen aus
- Innehabung und Verwendung von Jagdhütten, Hochsitzen, Futterstellen, Fanggeräten und Wildzäunen (ausschließlich für Jagdzwecke); ferner von Hieb-, Stich- oder Schusswaffen als Sportgeräte bzw. für Zwecke der Selbstverteidigung (sofern behördlich erlaubt);
- Haltung von für die Jagd geeigneten Tieren (nicht jedoch von Wild in Gehegen);
- Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnis zur Tötung herumstreifender Hunde und Katzen.
- 3. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden an Fluren und Kulturen verursacht durch Wild.

E. - Haftpflichtrisiko aus Haus- und Grundbesitz

1. Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos Haus- und Grundbesitz (Risikoort laut Polizze) auch auf Schadenersatzverpflichtungen insbesondere aus

- 1.1. Innehabung, Beaufsichtigung, Beleuchtung, Pflege, Reinhaltung, Versorgung und Verwaltung der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Schwimmbecken. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
- 1.2. Innehabung oder Verwendung der gesamten technischen Einrichtungen (wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Rauchgasmelder, Sicherheitseinrichtungen etc.) einschließlich des Einsatzes und der Verwendung von Datenverarbeitung (Hard- und Software);
- 1.3. Verleihung oder Vermietung von Geräten und/oder Maschinen;
- 1.4. Veranstaltungen (z.B. Abhaltung von Haus- und Mieterversammlungen etc.);
- 1.5. Fremdenbeherbergung (sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist).

2. Mitversicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen folgender Personen:

- 2.1. Liegenschaftseigentümer, Hauseigentümer, Hausbesitzer, Hausverwalter und Hausbesorger;
- 2.2. sonstige Personen, die im Auftrag des VN für ihn handeln, sofern diese Tätigkeiten nicht in Ausübung ihres Berufes (ausgenommen Hausgehilfen und Hausangestellte), Betriebes oder Gewerbes erfolgt;
- 2.3. Personen, die infolge Fruchtniesung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
- 2.4. Ausgeschlossen sind jedoch Regressverpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern wegen Arbeitsunfällen unter gleichgestellten beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3.

3. Schäden von Genossenschaftsmitgliedern, Nutzungsberechtigten, Miteigentümern und Wohnungseigentümern etc.

Schäden, die diesen Personen oder ihren Angehörigen zugefügt werden, sind mitversichert.

Die Ausschlussbestimmungen laut Art.8, Pkt.4 finden keine Anwendung, es sei denn, diese Personen sind infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich.

4. Unbebaute Grundstücke

Für unbebaute Grundstücke gilt ergänzend folgendes:

- 4.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Bau eines Hauses auf diesem Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2. Für die Mitversicherung des Bauherrenrisikos sowie für das Risiko aus der Durchführung von Bauarbeiten in Eigenregie bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer. Diesfalls kommt Art.4, Pkt.G zur Anwendung.
- 4.3. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens wird die Versicherung auf das Risiko des Hausbesitzes gegen entsprechende Prämienvorschreibung erweitert.

F. - Umwelt-Haftpflichtrisiko

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gilt der in der Polizze angeführte Prozentsatz als Versicherungssumme mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem Umwelt-Haftpflichtrisiko durch Umweltstörung laut Pkt.1 und umfasst sämtliche Anlagen, Maßnahmen, Produkte und Einbringungen des Versicherungsnehmers – somit auch Ölabscheider, Auffang- und Absetzbecken sowie die kurzfristige Zwischenlagerung von gefährlichem Abfall – mit Ausnahme von Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen, Abfallbehandlungsanlagen sowie Endlagerung (Deponierung) von Abfällen - wie folgt:

- 1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
- 2. Versicherungsschutz für Personenschäden durch Umweltstörung ist gegeben.

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung (einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern) besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Kein Versicherungsschutz besteht somit, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird, sowie für allmähliche Umweltstörungen.

3. Versicherungsfall ist abweichend von Art.2, Pkt.1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Abweichend von Art.2, Pkt.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Art.5 und Art.6 finden sinngemäß Anwendung.

G. - Umbau-, Neubau- und Sanierungs - Haftpflichtrisiko

- 1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten (z.B. Abbruch-, Grab-, Bau-, Neubau-, Umbau-, Zubau- oder Reparaturarbeiten aller Art) einschließlich der Durchführung dieser Bauarbeiten in Eigenregie, jedoch nur insoweit, als die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt die in der Polizze angeführte Gesamtbaukostensumme Summe nicht übersteigt.
- 2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand vermieden werden können; ferner auch nicht auf Schäden durch Verstaubungen.

3. Baukoordinator

Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt nicht den Versicherungsschutz.

H. - Sonstige Risken

1. Erweitertes Umwelt-Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst, abweichend von Artikel 3, Pkt.1.1 auch Sachschäden durch Umweltstörung im Sinne von Art.4, F., Pkt.1 am Erdreich des Versicherungsgrundstückes und an versicherten Gebäudebestandteilen. Die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ist in der Polizze angeführt.

2. Schäden an Müllsammelgefäßen

- 2.1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr.
- 2.2. Insoweit aufgrund von Landesgesetzen für die Müllabfuhr Müllsammelgefäße im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, gilt folgendes:

Der Versicherungsschutz laut Pkt.2.1 wird abweichend von Art. 3, Pkt.1.1 nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) in der jeweils geltenden Fassung als Sachversicherung ohne Unterversicherungseinwand zur Neuwertbasis bereitgestellt.

Anderweitig bestehende Sachversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

Artikel 5 Wo gilt die Versicherung?

1. Ganze Erde

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Abweichender Bedingungstext für den **Haushalt Komfort-** und **Basisschutz** der Risken gemäß Art. 4, A. (**Privat-Haftpflicht**), einschließlich Art. 4, F. (Umwelt), Art. 4, G. (Umbau, Neubau und Sanierung):

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn das Schadenereignis in Europa (ohne Weißrussland, Ukraine, Moldawien und Russische Föderation) oder einem Mittelmeeranliegerstaat eintritt.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2. Behinderungen im Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 6 Wann gilt die Versicherung?

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn das Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eintritt.

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Ver-

sicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

2. Serienschaden

Ein Serienschaden (Art.2, Pkt.2.) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem das erste Schadenereignis im Rahmen der Serie eingetreten ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Artikel 7

Bis zu welcher Höhe und in welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme laut Polizze stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Art.2, Pkt.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt. Die Versicherungssumme laut Polizze gilt für Personenschäden und Sachschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).

2. Sub-Versicherungssummen

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Pkt.1 stehen für die nachstehend angeführten Haftpflichtrisken folgende prozentuelle Sub-Versicherungssummen zur Verfügung:

- 2.1 25% für Sachschäden durch Umweltstörung laut Art.4, F., Pkt.1.;
- 2.2 10% für Sachschäden an der Sache selbst (bewegliche Sache oder Teil einer unbeweglichen Sache), an der oder mit der eine Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) vorgenommen wird.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions- sowie Putz- und Waschgut aller Art.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Tätigkeiten an Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Server, Laptops, Notebooks etc.), Be- und Entladung von Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie für Sachen von Arbeitnehmern, Besuchern und Gästen, die an zugewiesene Orte eingebracht werden.

- 2.3 10% für Sachschäden aus dem Titel der Verwahrung (auch als Nebenverpflichtung). Die Ausschlussbestimmung laut Pkt.2.2 findet sinngemäß Anwendung.
- 2.4 10% für Sachschäden durch Allmählichkeit (= im Einzelfall lang anhaltende Einwirkung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen bzw. von Kraft oder Energie).
 Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen.
- 2.5 10% für Sachschäden durch Überflutungen.
- 2.6 1% für reine Vermögensschäden

Abweichender Bedingungstext für den **Haushalt Komfort-** und **Basisschutz** der Risken gemäß Art.4, A. (Privat-Haftpflicht), einschließlich Art.4,F. (Umwelt), Art.4,G. (Umbau, Neubau und Sanierung):

Folgende Haftpflichtrisiken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Sachschäden durch Tätigkeiten (Art.7, Pkt.2.2);
- Sachschäden durch Verwahrung (Art.7,Pkt.2.3);
- Sachschäden durch Allmählichkeit (Art.7,Pkt.2.4);
- Sachschäden durch Überflutung (Art.7,Pkt.2.5);
- reine Vermögensschäden (Art.7,Pkt.2.6).

3. Jahreshöchstleistung

Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

4. Rettungskosten, Kosten

- 4.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
- 4.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 4.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art.9, Pkt.1.4) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 4.4. Kosten gemäß den Punkten 4.1 bis 4.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Hinterlegung, Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt.

7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 8 Was ist nicht versichert?

1. Kriegsrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

2. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1. eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

2.2. die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Sachen oder von geleisteten Arbeiten bzw. sonstigen Tätigkeiten.

3. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden:

3.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten. Dieser Ausschluss gilt nur dann, wenn die gesetzlichen Vertreter infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

3.2. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften.

4. Angehörige, Gesellschafter

4.1. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden für die Risiken gemäß Art.4. B (Tierhaltung), C (Bootshaltung) , D (Jagd), E (Haus- und Grundbesitz) und H (Sonstige Risiken) die zugefügt werden:

Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten Ehegatt(inn)en, Lebensgefährt(inn)en, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister)

4.2. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden für die Risiken gemäß Art.4. A (Privathaftpflicht), F (Umwelt) und G (Umbau, Neubau und Sanierung) die zugefügt werden:

versicherten Personen gemäß Art.4.A. 2.1 und 2.2 untereinander

Abweichender Bedingungstext für den **Haushalt Komfort-** und **Basisschutz** der Risken gemäß Art.4,A. (Privat-Haftpflicht), einschließlich Art.4,F. (Umwelt), Art.4,G. (Umbau, Neubau und Sanierung):
Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten Ehegatt(inn)en, Lebensgefährt(inn)en, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister)

4.3. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (diese sind in Pkt.4.1 definiert).

Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitglieder von Genossenschaften, es sei denn, die Mitglieder sind infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich.

5. Atomrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden (= Radioisotopen).

6. Gentechnikrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch gentechnische Veränderungen am Erbgut von Menschen, Tieren oder Pflanzen entstehen.

7. Kraftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBI. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung, sofern Kennzeichenpflicht besteht bzw. Kennzeichen tatsächlich geführt werden.

8. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBI. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Abnützung, Alterung, Verschleiß

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die durch Abnützung, Alterung, übermäßige Beanspruchung, Verschleiß oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

10. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.

11. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen.

12. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

13. Asbest

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen für Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltigen Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Der Versicherungsvertrag

Artikel 9

Was muss der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadenereignisses tun?

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- Versicherungsfall
- Geltendmachung einer Schadenersatzforderung
- Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder einen Versicherten
- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen

1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

- Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen (ausgenommen den Fall, dass nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern kann) oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 10

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 11

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu? Wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizze zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizze nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
- 2.2. Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizze festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
- 2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Artikel 13

Dauer der Versicherung? Wer kann wann kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal als um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden, und zwar innerhalb eines Monates ab Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer.

Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Prämienregulierung

Bei Kündigung nach Pkt.2, Pkt.3 oder bei Risikowegfall nach Pkt.4 gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

6. Dauerrabatt

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 2 bzw. Pkt. 3 vom Versicherer gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 14

Was gilt bei Pflichtversicherung?

Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.

Artikel 15

Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden? Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Artikel 16

In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform.

Informationsblatt zur Datenanwendung (gem. § 24 DSG)

Sehr geehrter Kunde,

wir haben Sie als Auftraggeber der Datenanwendung, in der Ihre Daten verwendet werden, gemäß § 24 Datenschutzgesetz 2000 (DSG) über den Zweck, für den Ihre Daten ermittelt und verwendet werden, zu informieren sowie Ihnen weitere Informationen zu geben, soweit dies für die Verarbeitung Ihrer Daten nach Treu und Glauben erforderlich ist.

1. Zweck der Datenanwendung

Ihre Daten werden in unserer Datenanwendung zum Zweck der Antragsbearbeitung, Risikoprüfung, Polizzierung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Leistungsfällen, der umfassenden Betreuung und Beratung in Versicherungsangelegenheiten (auch in anderen Versicherungszweigen) sowie im Zusammenhang mit sonstigen Finanzdienstleistungen, die von Gesellschaften der Generali Gruppe angeboten oder für Kooperationspartner vermittelt werden sowie für statistische Auswertungen verwendet. Im wesentlichen beinhaltet dies:

Datenverarbeitung beim Versicherer

Wir ermitteln und verwenden Ihre Daten, die für die Erstellung und Bearbeitung Ihres Versicherungsvertrages notwendig sind; das sind vor allem Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie Auskünfte von Dritten (z.B. Sachverständige, Ärzte etc.). Zur Verwaltung Ihres Vertrages werden weitere Daten wie etwa Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, -prämie, Bankverbindung, Inkassodaten sowie erforderlichenfalls die Daten eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Im Versicherungsfall ermitteln und verarbeiten wir Ihre Angaben zum Schaden- bzw. Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie etwa von den mit der Schadens-/Leistungsfeststellung beauftragten Sachverständigen, von den mit der Schadensbehebung und Leistungserbringung betraute Unternehmen und Einrichtungen (z.B. Reparaturwerkstätte, Handwerker, Ärzte, Krankenhäuser etc.) und von Auskunftspersonen (z.B. Zeugen, Behörden, etc.) sowie die von uns geleisteten Zahlungen (Leistungsdaten).

Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nur für den Versicherungszweig verwendet, für die sie ermittelt werden; Fragebögen zum Gesundheitszustand sind daher für jede beantragte Versicherung neu auszufüllen.

Übermittlung von nichtsensiblen Daten

Ihre von uns ermittelten und verarbeiteten Daten werden an die mit der Prüfung Ihres Antrages, der Verwaltung Ihres Vertrages sowie der Schaden-/Leistungsfeststellung und –behebung befassten Empfänger (z.B. Ärzte, Banken, Reparaturwerkstätten, andere Versicherer, Behörden) übermittelt, soweit dies für die ordnungsgemäß Erstellung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages sowie der Leistungsbearbeitung erforderlich ist.

Weiters benötigen unsere Mit- und Rückversicherer im In- und Ausland die erforderlichen versicherungstechnischen Angaben, wie etwa Polizzennummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien zur Erstellung und Verwaltung der Mit- und Rückversicherungsverträge; soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen und Daten von Ihnen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls die entsprechenden Daten übermitteln.

Für die Antragsprüfung und Leistungsbearbeitung kann es ferner erforderlich sein, dass Daten zwischen Versicherern ausgetauscht werden (z.B. Bonus/Maluseinstufung, bestehende Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen, etc.). Die dabei weitergegeben Daten betreffen vor allem Name und Anschrift, Angaben zur versicherten Sache/Person, Art des Versicherungsschutzes oder Angaben zum Schaden, wie etwa Schadenhöhe und Schadentag.

Übermittlung von Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten werden ohne Ihre im Einzelfall ausdrücklich erteilte Zustimmung, nur an folgende Empfänger übermittelt:

untersuchende oder behandelnde Ärzte und Krankenanstalten oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträger, Rück- oder Mitversicherer, andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus dem Versicherungsfall mitwirken, gesetzliche oder von Ihnen hiezu bevollmächtigte Vertreter, Ge-

richte, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen oder sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe (z.B. Patientenanwalt) einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen

Verwendung von Daten in der Unternehmensgruppe und bei Kooperationspartnern

Um unseren Kunden umfassende Beratungsleistungen anbieten zu können, arbeiten wir innerhalb unserer Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern zusammen.

Zudem sind innerhalb der Generali Gruppe einzelne Verwaltungsbereiche (z.B. Vertragsverwaltung, Schadenbearbeitung etc.) in gemeinsamen Abteilungen zusammengefasst. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Polizzennummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in zentralen Dateien geführt.

Die wichtigsten Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe sind zur Zeit:

Generali Holding Vienna AG, Wien

Generali Versicherung AG, Wien

Generali VIS Informatik GmbH, Wien

Generali IT-Solutions Ges.m.b.H., Wien

Generali Capital Management GmbH, Wien

Europäische Reiseversicherung AG, Wien

Allgemeine Immobilien-Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Wien

Europ Assistance Gesellschaft m.b.H., Wien

Generali Bank AG. Wien

Generali Leasing GmbH. Wien

Weiters arbeiten unsere Gruppenunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden in Finanzdienstleistungen (z.B. Bausparverträge, Investmentfondsvertrieb etc.), auch mit Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen, außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft mbH

3 Banken Gruppe (Oberbank, BTV, BKS)

ABV Allgemeine Bausparkasse reg. GenmbH

Akzente Salzburg

Autobank AG

AVS Privatkunden Versicherungsservice GmbH

BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG

Bonus Pensionskasse AG

BVP Pensionskassen AG

Care Consult Versicherungsmakler GmbH

GE-Capital Bank GmbH

Kreditbank GmbH

LeasFinanz AG

Österreichische Hagelversicherung V.a.G.

ÖAMTC Österreichischer Automobil- Motorrad- und Touring Club

PSK LHS Leasing und Fuhrparkmanagement GmbH

s-Bausparkasse Bausparkasse der österr. Sparkassen AG

Volkswagen Versicherungsdienst GmbH

Wüstenrot Bausparkassen AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kooperationspartner im Rahmen ihrer Kundenberatung/-betreuung unsere Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Übermittlungen an Vermittler/Berater

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch Vermittler betreut, die Sie mit Ihrer Einwilligung auch bei sonstigen Finanzdienstleistungen beraten. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Zum Zwecke der Betreuung und Beratung erhält der Vermittler die notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Polizzennummer, Prämien, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss

und Stand Ihres Bausparvertrages etc. Sensible Daten, wie z.B. über Ihren Gesundheitszustand, werden an den Vermittler jedoch nicht übermittelt.

Die Vermittler ermitteln und verarbeiten selbst Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden und werden von uns über Änderungen dieser Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des DSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

2. Widerruf der Zustimmungserklärung und Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

In Ihrem Versicherungsantrag ist eine Zustimmungserklärung aufgenommen worden, die von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden kann. Unter den in § 28 DSG genannten Voraussetzungen sind Sie darüber hinaus berechtigt, gegen die Verwendung ihrer Daten Widerspruch zu erheben.

Wird die Zustimmungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen bzw. verweigert oder der Datenverarbeitung widersprochen, erfolgt die weitere Verwendung Ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wir behalten uns in einem solchen Fall jedoch vor, Ihren Antrag abzulehnen oder den Vertrag aufzulösen, wenn eine automationsunterstützte Bearbeitung und Verwaltung Ihres Vertrages nicht (mehr) möglich ist.

3. Informationsverbundsystem des Versicherungsverbandes

Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, ist ein Informationsverbundsystem unter der Bezeichnung "ZIS" eingerichtet. Über dieses Informationsverbundsystem werden in der Personenversicherung (Leben, Kranken, Unfall) zum Zwecke der Antragsprüfung Personenidentifikationsdaten und in den anderen Versicherungszweigen darüber hinaus Daten zum Versicherungsfall auch zum Zwecke der Leistungsbearbeitung an die am ZIS angeschlossenen Versicherer übermittelt. In der Kfz-Haftpflichtversicherung dient diese Datenübermittlung auch der Prämieneinstufung im Bonus/Malussystem.

4. Nichtbeantwortung von Fragen

Der Versicherungsnehmer ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Antragstellung und im Versicherungsfall verpflichtet, dem Versicherer alle für die Beurteilung des zu versichernden Risikos sowie zur Schadens-/Leistungsfeststellung erforderlichen Informationen zu geben. Die Nichtbeantwortung von Fragen kann daher die Ablehnung des Antrages oder im Versicherungsfall die Nichtzahlung der Versicherungsleistung bewirken.

5. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Die Ermittlung von Gesundheitsdaten bedarf nicht nur der Zustimmung gemäß DSG, sondern setzt darüber hinaus eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Entbindung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Entbindung von Ärzten, Krankenhäuser und von sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge sowie von Sozialversicherungsträgern oder anderen Versicherungsunternehmen und Behörden von ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht enthalten.

6 Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Datenschutzgesetz neben dem zuvor erwähnten Widerrufs- und Widerspruchsrecht auch ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Richtigstellung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Für allfällige Anfragen und Auskünfte steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter (Tel.: 0800/22 01 03; e-mail: datenschutz@generali.at) zur Verfügung.